

für Schweißtechnik der Deutschen Demokratischen Republik durchzuführen.

Berlin, den 15. Mai 1986

Der Staatssekretär für Berufsbildung
Weidemann

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Grundsätze für die Zensurierung

1. Für die Zensurierung der Leistungen ist folgende Zensuren-skala verbindlich:

1 = sehr gut
2 = gut
3 = befriedigend
4 = genügend
5 = ungenügend.

2. Für die Erteilung von Zensuren gelten folgende allgemeine Bewertungskriterien:

sehr gut = 1

Der Lehrling- oder Werk tätige erfüllt die Anforderungen der Lehrpläne hinsichtlich der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sicher und umfassend:

Der Lehrling oder Werk tätige löst die gestellte(n) Lern- und Arbeitsaufgabe (n) selbständig und einwandfrei. Er beweist, daß er selbständig zusammenhängend, kritisch und folgerichtig denken und entsprechend handeln kann.

Seine Kenntnisse und Fertigkeiten sind fest und umfassend. Er benutzt zweckmäßig und sicher die Arbeitsunterlagen und beherrscht die geforderten Arbeitstechniken sicher. Er ist in der Lage, seine Kenntnisse und sein Können selbständig schöpferisch unter veränderten Arbeitsbedingungen und in neuen Situationen anzuwenden. Er versteht es, seine Kenntnisse und seine Gedanken selbständig, systematisch, erschöpfend und sprachlich einwandfrei darzubieten.

gut = 2

Der Lehrling oder Werk tätige erfüllt die Anforderungen der Lehrpläne hinsichtlich der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sicher:

Der Lehrling oder Werk tätige löst die gestellte(n) Lern- und Arbeitsaufgabe (n) im wesentlichen selbständig und im wesentlichen einwandfrei. Er beweist, daß er selbständig zusammenhängend und folgerichtig denken und entsprechend handeln kann.

Seine Kenntnisse und Fertigkeiten sind fest. Er benutzt zweckmäßig die Arbeitsunterlagen und beherrscht die geforderten Arbeitstechniken. Er ist in der Lage, seine Kenntnisse und sein Können selbständig unter veränderten Arbeitsbedingungen und in neuen Situationen anzuwenden. Er versteht es, seine Kenntnisse und seine Gedanken selbständig, systematisch und im großen und ganzen sprachlich einwandfrei darzubieten.

befriedigend == 3

Der Lehrling oder Werk tätige erfüllt die Anforderungen der Lehrpläne hinsichtlich der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im wesentlichen:

Der Lehrling oder Werk tätige löst die wesentlichsten der gestellten Lern- und Arbeitsaufgaben mit Ergebnissen, die den Anforderungen entsprechen. Er beweist, daß er selbständig denken und entsprechend handeln kann, geht dabei aber nicht immer zweckmäßig und folgerichtig vor:

Seine Kenntnisse sind in Einzelheiten lückenhaft, ohne daß der Zusammenhang verlorenght; die grundlegenden Fertigkeiten sind voll ausgeprägt. Er benutzt mit geringer Unsicherheit die Arbeitsunterlagen und beherrscht die wichtigsten der geforderten Arbeitstechniken. Er ist bei Anleitung in der Lage, seine Kenntnisse und sein Können unter veränderten Arbeitsbedingungen und in neuen Situationen anzuwenden. Er versteht es, seine Kenntnisse und seine Gedanken im wesentlichen sprachlich richtig darzubieten.

genügend = 4

Der Lehrling oder Werk tätige erfüllt die elementaren Anforderungen der Lehrpläne hinsichtlich der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten:

Der Lehrling oder Werk tätige löst die elementaren der gestellten Lern- und Arbeitsaufgaben mit Ergebnissen, die den Anforderungen entsprechen. Er beweist, daß er bei Anleitung in der Lage ist, noch in Zusammenhängen zu denken und folgerichtig zu handeln.

Seine Kenntnisse sind lückenhaft, der Zusammenhang ist gefährdet, geht aber nicht verloren. Die grundlegenden Fertigkeiten sind nicht voll ausgeprägt. Im Umgang mit den Arbeitsunterlagen ist er unsicher, aber er beherrscht die elementaren Arbeitstechniken.

Er ist selbst bei Anleitung nur zum Teil in der Lage, seine geringen Kenntnisse und sein Können unter veränderten Arbeitsbedingungen und in neuen Situationen anzuwenden. Er kann seine Kenntnisse und seine Gedanken mit Hilfe darbieten.

ungenügend = 5

Der Lehrling oder Werk tätige erfüllt die Anforderungen der Lehrpläne hinsichtlich der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nicht.

3. Festlegen des Gesamtprädikats

- 3.1. Für das Gesamtprädikat gelten folgende Bezeichnungen:

— mit Auszeichnung bestanden
— sehr gut bestanden
— gut bestanden
— befriedigend bestanden
— bestanden
— nicht bestanden.

- 3.2. Beim Festlegen des Gesamtprädikats ist grundsätzlich folgendermaßen zu verfahren:

mit Auszeichnung bestanden

Alle Abschlußzensuren der Prüfungsgebiete des theoretischen und berufspraktischen Unterrichts und die Abschlußzensur der schriftlichen Hausarbeit lauten „sehr gut“. Das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ kann noch zuerkannt werden, wenn 2 dieser Zensuren „gut“ lauten.

sehr gut bestanden

Mindestens die Hälfte der Abschlußzensuren der Prüfungsgebiete des theoretischen Unterrichts und mindestens die Hälfte der Abschlußzensuren der Prüfungsgebiete des berufspraktischen Unterrichts lauten „sehr gut“, die übrigen Abschlußzensuren der Prüfungsgebiete lauten „gut“. Die Abschlußzensur für die schriftliche Hausarbeit lautet mindestens „gut“. Das Gesamtprädikat „sehr gut bestanden“ kann noch zuerkannt werden, wenn in 2 Prüfungsgebieten die Abschlußzensur „befriedigend“ erteilt wurde.

gut bestanden

Mindestens die Hälfte der Abschlußzensuren der Prüfungsgebiete des theoretischen Unterrichts und mindestens die Hälfte der Abschlußzensuren der Prüfungsgebiete des berufspraktischen Unterrichts lauten „gut“ und besser, die übrigen Abschlußzensuren der Prüfungsgebiete lauten „befriedigend“. Die Abschlußzensur für die